



FAQ Arbeitsschutzprämien

Individueller Sonnenschutz

Was sind Arbeitsschutzprämien?

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) hat den gesetzlichen Auftrag „mit allen geeigneten Mitteln Arbeits- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern“. Dadurch steht uns ein breites Spektrum an Präventionsleistungen zur Verfügung.

Eine dieser Präventionsleistungen sind Anreizsysteme für unsere Mitgliedsunternehmen. Hierdurch sollen sie zu besonderen Präventionsanstrengungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit motiviert werden.

Deshalb zahlt die UKBW Arbeitsschutzprämien, das heißt, wir zahlen einen Zuschuss an Mitgliedsunternehmen, die ihre Beschäftigten mit Arbeitsschutzkleidung im Zusammenhang mit der Arbeit unter der Sonne ausstatten und deren Einsatz gewährleisten. Dadurch wollen wir unsere Mitgliedsunternehmen für deren sicherheits- und gesundheitsbewusstes Handeln fördern und dahingehend motivieren, weiterhin verstärkte Anstrengungen in diesem Bereich zu unternehmen.

Warum fördern wir Arbeitsschutzkleidung im Zusammenhang mit dem Arbeiten unter der Sonne?

Personengruppen, die überwiegend draußen und damit unter der Sonne arbeiten, sind – vor allem in den Frühjahrs- und Sommermonaten – vergleichsweise hohen Belastungen durch UV-Strahlung ausgesetzt. Das betrifft zum Beispiel Beschäftigte in Bäderbetrieben, Abfallwirtschaftsbetrieben, im Straßenbau, in der Land- und Forstwirtschaft oder auf Bauhöfen.

Die Sonnenstrahlung kann nicht nur Sonnenbrand hervorrufen, sondern sie kann auch die Augen schädigen, zu einem Hitzeschlag führen und Hautkrebs verursachen. Diese Gesundheitsgefahren lassen sich durch organisatorische und technische Maßnahmen nicht immer ausreichend verringern. Persönliche Schutzmaßnahmen wie UV-Schutzkleidung und geeignete Kopfbedeckungen sind sinnvolle Ergänzungen zu den technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen beim Arbeiten unter der Sonne und sollten miteinander kombiniert werden.

Schutz von Kopf- und Nackenbereich bieten Kopfbedeckungen mit breiter Krempe oder Nackenschutz. Warnshirts mit UV-Schutz und langen Ärmeln gewährleisten einen sicheren UV-Schutz von Oberkörpern sowie Armen und erhöhen die Sichtbarkeit der Beschäftigten, sodass zum Beispiel eine Warnweste als zusätzliche Bekleidungsschicht entfallen kann. Funktionsshirts mit UV-Schutz erleichtern die Wärmeabgabe des Körpers bei körperlich anstrengenden Temperaturen.

Was bezuschussen wir?

Wir zahlen Zuschüsse zu Kopfbedeckungen, langärmeligen Funktionsshirts mit UV-Schutz und langärmeligen Warnshirts mit UV-Schutz sowie Nackentücher und Blendringe (Sun Shield).

a) Kopfbedeckungen



Foto: H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH



Foto: UKBW/Jedermann-Verlag

Diese müssen einen augenscheinlich ausreichenden UV-Schutz für Gesicht, Nacken und Ohren sicherstellen (das heißt entsprechend des Forschungsberichts der BAuA FB 2036¹), zum Beispiel Hüte mit Krempe ≥ 5 cm oder Mützen/Basecaps mit Schirm und Nackentuch.

¹ https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2036.html;jsessionid=F97101C2E2F08B7D94F82DF5BCA529DC.1_cid35

b) Funktionsshirts mit UV-Schutz

Diese müssen langärmelig sein und einen UPF ≥ 30 entsprechend

- AS/NZS (australisch/neuseeländische Norm 4399:1996) oder
- DIN EN 13758-1/2: Textilien – Schutzeigenschaften gegen ultraviolette Sonnenstrahlung (europäische Norm) oder
- AATCC TM 183-2000 (amerikanische Norm) oder
- UV-Standard 801 (Hohenstein)

nachweisen.

c) Warnshirts mit UV-Schutz

Diese müssen langärmelig sein (für Arbeitsbereiche, in denen entsprechend der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung hochsichtbare Warnkleidung getragen werden muss) und neben den oben genannten Eigenschaften für Funktionsshirts außerdem der Klasse 2 oder 3 nach EN ISO 20471:2013 Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen (ISO 20471:2013, korrigierte Fassung 2013-06-01) entsprechen.

d) Zusatzausstattung für Schutzhelme: Nackentücher und Blendinge (Sun Shield)

Nackentücher müssen Nacken und Ohren bedecken, waschbar sein und über einen UPF ≥ 30 verfügen. Blendinge müssen eine Breite von ≥ 8 cm aufweisen.

Wer kann Zuschüsse bzw. die Auszahlung von Arbeitsschutzprämien bei uns beantragen?

Alle unsere Mitgliedsunternehmen, in denen Berufsgruppen, die überwiegend im Freien und damit unter der Sonne arbeiten. Diese sind im Vergleich zu sonstigen Berufsgruppen stärkeren Belastungen durch UV-Strahlung und Hitze sowie den damit verbundenen möglichen Schädigungen ausgesetzt.

Zuschüsse können beispielsweise gewährt werden für Beschäftigte

- in der Landwirtschaft, der Garten- und Landschaftspflege oder dem Gartenbau
- des Bauhofs
- im Forstbetrieb
- in Schwimmbädern als Badeaufsichten
- im Bereich der Vermessung und Flurbereinigung
- Straßen- und Gewässerunterhalt
- der Abfallwirtschaft
- in Kindertageseinrichtungen

Wie fördern wir und bis zu welcher Höhe?

Wir zahlen Zuschüsse pro Maßnahme in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten

- a) für Kopfbedeckungen
- b) für Funktionsshirts mit UV-Schutz (in Höhe von maximal 30 Euro)
- c) für Warnshirts mit UV-Schutz (in Höhe von maximal 30 Euro)
- d) für Nackentücher und Blendringe (Sun Shield)

Wie beantrage ich eine Arbeitsschutzprämie/einen Zuschuss?

Wenn Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das Arbeiten unter der Sonne Kopfbedeckungen, UV-Funktionsshirts oder UV-Warnshirts besorgen, können Sie Zuschüsse beziehungsweise Arbeitsschutzprämien für diese Arbeitskleidung innerhalb eines Jahres nach dem Kauf beantragen. Bitte übersenden Sie uns Ihren Förderantrag [<https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/aktuelles/fachthemen/arbeiten-unter-der-sonne/>] mit Rechnungskopie per E-Mail an die im Förderantrag angegebene Adresse.

Wie erfolgt die Prüfung?

Wir prüfen Ihre vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich Rechnungskopie) in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sollten die für die Gewährung der Arbeitsschutzprämien eingestellten Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags ausgeschöpft sein, besteht kein Anspruch auf Auszahlung. Eine maximale Förderhöchstsumme pro Unternehmen besteht nicht, allerdings behalten wir uns vor, die Fördersumme individuell, auch in Abhängigkeit der verfügbaren Fördermittel, zu überprüfen. Ob Fördermittel für das jeweilige Jahr noch verfügbar sind, zeigen wir Ihnen auf der UKBW-Website an.

Für welchen Zeitraum zahlen wir Zuschüsse/Arbeitsschutzprämien?

Wir zahlen Zuschüsse zu Kopfbedeckungen, UV-Funktionsshirts und UV-Warnshirts, die den im FAQ aufgeführten Kriterien entsprechen. Maßgebend ist das Rechnungsdatum. Den Zuschuss können Sie innerhalb eines Jahres ab Rechnungsdatum beantragen. Weitere Nachweise: Fotos, Foto-CDs, Videos, Belege, Zertifikate, Urkunden.

Besteht ein Anspruch auf Auszahlung von Zuschüssen bzw. Arbeitsschutzprämien?

Unser Prämiensystem ist eine freiwillige Leistung. Deshalb besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung unter anderem

- bei Beitragsrückständen oder Insolvenz des Unternehmens und
- bei Ausschöpfung der Haushaltsmittel für Arbeitsschutzprämien.

Des Weiteren müssen erhaltene Zuschüsse/Arbeitsschutzprämien zurückgezahlt werden, wenn die geförderte Arbeitsschutzkleidung innerhalb des ersten Jahres nach der Beschaffung weiterverkauft wurde oder bewusst beim Arbeiten unter der Sonne nicht eingesetzt wird. Unsere Aufsichtspersonen werden sich in Einzelfällen davon überzeugen, dass die Maßnahmen wirksam umgesetzt wurden, das heißt die bezuschusste Arbeitsschutzkleidung bei der Tätigkeit auch getragen wird.

Welche steuerrechtlichen Auswirkungen haben gewährte Zuschüsse/Arbeitsschutzprämien?

Bei den von der UKBW gewährten Zuschüssen für Arbeitsschutzprämien handelt es sich aus ertragssteuerlicher Sicht beim Kauf von beweglichem Anlagevermögen um Investitionszuschüsse oder, soweit das Gerät zum sofortigen Betriebsausgabenabzug führt, um Aufwandszuschüsse. Investitionszuschüsse sind von der empfangenden Person bzw. dem empfangenden Unternehmen entweder als Betriebseinnahme zu versteuern oder können von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens abgesetzt werden. Aufwandszuschüsse sind sofort zu berücksichtigende Betriebseinnahmen. Die korrekte Versteuerung des Zuschusses liegt im Verantwortungsbereich des Mitgliedsunternehmens bzw. der antragstellenden Person.

Besteht die Möglichkeit, auch andere persönliche Schutzausrüstungen, die nicht im Katalog der Arbeitsschutzprämien der UKBW aufgeführt sind, entsprechend zu fördern?

Derzeit nicht. Die aktuellen Arbeitsschutzprämien wurden als Fördermaßnahmen mit unserer Selbstverwaltung abgestimmt. Wir werden diese bei Bedarf aber kontinuierlich verbessern.

Haftungsausschluss

Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beschaffung oder Benutzung der Arbeitsschutzkleidung stehen, übernimmt UKBW keine Haftung.

Ansprechpartnerin

Für Fragen zu den Arbeitsschutzprämien steht Ihnen Michaela Schwab zur Verfügung.

E-Mail: arbeitsschutzpraemien@ukbw.de

Telefon: 0711 9321-7301

Fax: 0711 9321-9301

Weitere Informationen unter:

<https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/aktuelles/fachthemen/arbeiten-unter-der-sonne>